

Disziplinarordnung

§1. Landesverbände des DRV, Vereine des DRV und deren Mitglieder sind der Strafgewalt des DRV unterworfen. Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere solche Verstöße, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen, können Mitglieder des DRV vom Sportgericht in Strafe genommen werden.

§2. Die Bestrafung kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

1. Protokollarischer Verweis
2. Öffentlicher Verweis
3. Geldstrafen
4. Aufwandsentschädigung an Dritte
5. Punktabzug
6. Disqualifikation auf Zeit
7. Ausschluss aus dem Verband

Eine gleichzeitige Verhängung von mehreren Strafen ist zulässig.

§3. Bei Bestrafungen soll sich das Sportgericht an folgende Kriterien orientieren:

1. Schwere des Vergehens
2. Schädigung Dritter
3. Schädigung des Ansehens des Rugbysports bzw. des DRV
4. Niedere Beweggründe

§4. Die Bestrafung von Personen, die in einem Spiel eine rote Karte erhalten, richtet sich nach dem Strafenkatalog des DRV (Anlage 1). Dieser Strafenkatalog entspricht dem von World Rugby.

§5. Ein Spieler oder Trainer, der in einem Spiel einen Platzverweis erhalten hat, ist in der Zeit seiner Sperre davon ausgeschlossen in einer anderen Funktion (z.B. Spieler als Trainer bzw. Trainer als Spieler) am Spielverkehr, der gleichen oder einer anderen Spielklasse nach §1(2) a-c der Spielordnung, teilzunehmen.
Die Funktion des Schiedsrichters ist hiervon explizit ausgenommen.

§6. Für einen Spieler richtet sich die Mindestsperre nach dem unteren Ende (UE) des Strafenkatalogs des DRV (Anlage 1).
Es ist grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens erforderlich. In dieser Zeit ist der Spieler von jeglichem Spielbetrieb ausgeschlossen.
Der Platzverweisbericht des Schiedsrichters ist hierfür maßgebend.
Die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Sperre besteht. Im Falle eines Einspruches ist ein Sportgerichtsverfahren einzuleiten.

§7. Für alle anderen Personen richtet sich die Mindestsperre nach dem unteren Ende (UE) des Strafenkatalogs des DRV (Anlage 1).
Es ist grundsätzlich die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens erforderlich. Der Platzverweisbericht des Schiedsrichters ist hierfür maßgebend.
Bei Spielen innerhalb der Sperre darf diese Person eine Stunde vor Spielbeginn, während des Spiels und in den Pausen, keinen Kontakt zu seiner Mannschaft und dessen Betreuern haben.

- §8.** Die Anlage 1 bezieht sich immer auf die aktuellste Version des Strafenkatalogs von World Rugby (World Rugby Sanctions for Foul Play (Regulation 17)). Änderungen durch World Rugby werden automatisch übernommen und erhalten nach der Veröffentlichung durch den DRV auf der Homepage sofortige Gültigkeit.

Anmerkungen zu §§4 - 7:

1. Die Sperre ist eine persönliche Sperre für die jeweilige Anzahl an Spielen der Klasse in der der Platzverweis (Rote Karte) erfolgte. Die Sperre ist in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach der Spielordnung §1 Punkt 2a-c
Beispiel:
Ein Spieler wird am 7. November am 7. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für 2 zwei Spiele gesperrt. Dieser Spieler ist generell erst dann wieder spielberechtigt, nachdem sein Verein zwei Spiele der 1. BL absolviert hat, d.h. am 10. Spieltag der 1.BL (auch wenn der Spieltag erst im März des nächsten Jahres stattfindet)
2. Sollte eine Sperre über das Ende einer Saison hinausgehen, so wird diese Sperre in die nächste(n) (und ggf. weitere folgende) Spielzeit(en) mitgenommen, unabhängig von einer dann evtl. anderen Spielklasse.
Beispiel:
Ein Spieler wird am 14. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für drei Spiele gesperrt. Dieser Spieler ist generell erst dann wieder spielberechtigt, nachdem sein Verein drei Spiele der 1. BL absolviert hat, d.h. am 4. Spieltag der 1. BL in der neuen Saison.
3. Sollte eine durch eine Rote Karte gesperrte Person den Verein wechseln, so nimmt sie ihre persönliche Sperre mit zu ihrem neuen Verein und bleibt für die restliche noch zu verbüßende Anzahl an Spielen (seines neuen Vereins) weiterhin gesperrt, auch wenn der Verein in einer anderen Spielklasse spielt.
Beispiel:
Ein Spieler wird am 13. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für sechs Spiele gesperrt. Zur neuen Saison ist der gesperrte Spieler zu einem Verein der 2. BL-Süd gewechselt. Dieser Spieler hat ein Spiel in der 1. BL bei seinem alten Verein verbüßt und ist erst dann wieder spielberechtigt, nachdem dein neuer Verein fünf Spiele der 2. BL-Süd absolviert hat, d.h. am 6. Spieltag der 2. BL-Süd in der neuen Saison.
4. Grundsätzlich ist vom Schiedsrichter über jeden Platzverweis ein ausführlicher Bericht für die spielleitende Stelle zu fertigen. Die Formulierungen in einem solchen Bericht sollen sich, wenn möglich, im Wortlaut an denen des Strafenkatalogs orientieren.
5. Sollte ein Platzverweis in einem internationalen Vereinswettbewerb erfolgen und keine internationale Sportgerichtsbarkeit zuständig sein, so findet der o.g. Strafenkatalog nebst Anmerkungen entsprechend Anwendung. Die Sperre gilt dann analog für die aktuelle Spielklasse der Person.